



Beschluss

Top I.5 a und b Haftentschädigung

Die Justizministerinnen und Justizminister haben das Problem einer angemessenen Entschädigung für die aufgrund gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung erlittenen Nachteile nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) erörtert. Sie weisen darauf hin, dass es sich hierbei um den Ersatz eines ausschließlich immateriellen Schadens handelt und die entstandenen Vermögensschäden, wie beispielsweise Verdienstauffälle und Rentenversicherungsbeiträge, davon unabhängig und in vollem Umfang ersetzt werden.

Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für geboten, auch in Zukunft den Ersatz des immateriellen Schadens durch Pauschalbeträge zu leisten.

Sie sprechen sich für eine Erhöhung des derzeitigen Pauschalbetrages von 11 Euro auf 25 Euro aus.

Sie bitten die Bundesministerin der Justiz, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.